

# **Satzung des Freizeitsportvereins Keltern-Weiler e. V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Zweck**

- (1) Der am 21.03.1981 in Keltern-Weiler gegründete Verein führt den Namen „Freizeitsportverein Keltern-Weiler e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Keltern-Weiler. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pforzheim eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Badischen Turnerbundes und darüberhinaus Mitglied beim Badischen Sportbund. Die Mitgliedschaft bei weiteren Fachverbänden ist bei Bedarf möglich.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere im Bereich Breitensport, sowie durch Errichtung und Pflege von Sportanlagen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann auf Antrag jede natürlich Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **§ 3**

### **Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung muß bis zum 30.09. abgegeben werden, andernfalls setzt sich die Mitgliedschaft und die Verpflichtung für die Beitragszahlung für das nächste Jahr fort. Die Austrittserklärung muß schriftlich erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden

- a) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
- b) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über die Maßregelung ist per Einschreibebrief zuzustellen.

#### **§ 4 Beiträge**

Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe des Jahresbeitrages ist von der jeweiligen Mitgliederversammlung zu bestätigen. Über Befreiung von der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand.

#### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern vom vollendeten 14. Lebensjahr zu.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (5) In die Verwaltung des FSV können nur Mitglieder gewählt werden, die bei der Mitgliederversammlung anwesend sind. Steht ein Verwaltungsmitglied zur Wiederwahl an und kann aus beruflichen Gründen oder wegen Krankheit nicht an der Versammlung teilnehmen, darf es unter gewissen Voraussetzungen für die Dauer eines Jahres wiedergewählt werden. Voraussetzung für diesen Wahlvorgang ist, daß diejenige Person schriftlich ihre Einwilligung zur Wahl bei einer vorhergehenden Verwaltungssitzung gegeben hat, und einstimmig von der Verwaltung bestätigt wurde.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Gesamtvorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, möglichst innerhalb der ersten 3 Monate eines Geschäftsjahres, statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschliesst oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in den Gemeindenachrichten Kelttern. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In den Vereinsaushängkästen soll auf die Mitgliederversammlung besonders hingewiesen werden.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht des Schriftführers
  - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Erforderliche Neuwahlen
  - f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
  - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und eventueller außerordentlicher Beiträge.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiter den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur

mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (8) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Die Anträge müssen mindestens 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch mindestens Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

- (9) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand arbeitet
- a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenführer, dem Schriftführer und dem Oberturnwart
  - b) als Gesamtvorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, mindestens drei Beisitzern sowie den Ressortleitern bzw. Abteilungsvertretern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie verstehen den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur ausüben, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Der 1. Vorsitzende und der Schriftführer einerseits, der 2. Vorsitzende und der Kassenführer andererseits, werden wechselweise jeweils für zwei Jahre gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden jeweils für 1 Jahr gewählt.

## **§ 10 Ausschüsse**

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für besondere Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

## **§ 11 Abteilungen**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet.
- (2) Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebetrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Hauptkassier des Vereins überprüft werden. Die Erhebung des Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Gesamtvorstand.
- (3) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, falls erforderlich den Jugendwart und sonstige Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Sie werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

## **§ 12 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Abteilungs- und der Jugendversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassensführers.

Die Kassenprüfer werden wechselweise jeweils für zwei Jahre gewählt.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Keltern/Enzkreis mit der Zweckbestimmung, daß sie dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in dieser Form von der Mitgliederversammlung genehmigt. Sie hat ab sofort Gültigkeit. Die Satzung vom 21. März 1981 tritt außer Kraft.

Keltern-Weiler, den 9. März 1991